

Recht und Gesetz

Patientenrechte



Bildquelle: www.merchantcircle.com

Die rechtlichen Grundlagen

der ärztlichen (Impf)Aufklärung in der Schweiz, der
Mündigkeit Jugendlicher und Schuluntersuchungen

Die ärztliche (Impf)Aufklärungspflicht kein Wunschkatalog, sondern gesetzliche Verpflichtung

Jede Ärztin, jeder Arzt ist gesetzlich verpflichtet die Patienten vor jedem Eingriff, jeder Medikamentierung und jeglicher Impfung umfassend zu informieren. Ob dies so durchgeführt wird oder nicht, wird nicht mittels diesem Flyer diskutiert. Es ist aber wichtig, dass Sie als Patient oder Impfling die gesetzlichen Verpflichtungen kennen. Denn Sie alleine entscheiden schlussendlich, ob Sie nun den Eingriff zu lassen, das Medikament einnehmen oder mit einer Impfung geimpft werden wollen. Denn auch nur Sie alleine tragen die Verantwortung, als Eltern für Ihre Kinder.

Um jedoch einen nicht selten weitreichenden Entscheid umfassend fällen zu können, braucht es das entsprechende Wissen dazu. Der blinde Glauben an einen Arzt, kann jedoch nicht einem Wissen gleich gestellt werden. Man gibt sich lediglich dem Glauben hin, dass schon alles mit rechten Dingen zu geht.

Die Erfahrung zeigt jedoch zu oft auf, dass die Ärzte, zumindest bei den Impfungen, selten das Gesetz einhalten und gesetzeskonform aufklären. Damit Sie das Ihnen zustehende Recht entsprechend einfordern können, wurde dieser Flyer als Informationsgrundlage erarbeitet.

Da das Netzwerk Impfscheid in erster Linie im Bereich der Impfaufklärung tätig ist, werden die gesetzlichen Vorgaben nachfolgend aus Sicht des Impfers dargestellt. Die Aufklärungspflicht kann jedoch auf die Medikamente übertragen werden.

Aufklärungspflicht und Umfang der Aufklärung

Der Impfakt ist oft ein Vorgang, der normalerweise höchstens ein paar Minuten dauert. Oft wird er gar von den Arztsekretärinnen vollzogen. Es gibt aber klare Regeln, an welche sich ein Impfarzt halten muss:

Die Aufklärung muss:

- klar und verständlich sein.
- wesentliche Umstände, Punkte und Fakten enthalten.
- insbesondere über: Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten informieren.
- bei Unterlassung der Impfungen über Folgen und Alternativen informieren.
- so sein, dass es dem Patienten ermöglicht, seine diesbezügliche Einwilligung in Kenntnis der Sachlage zu geben.
- auf die Freiwilligkeit der Impfung hinweisen und auf die mögliche Ansteckung dritter hinweisen (Lebendimpfung und Schluckimpfungen).
- die Umstände in Betracht ziehen, ob eine Impfung überhaupt erforderlich ist.

Zu dieser Aufklärung gehört ebenfalls das Vorlegen des Beipackzettels. Dieser sollte gar als Aufklärungsgrundlage genommen werden. Verlangen Sie diesen bitte unbedingt und lesen Sie ihn durch!

Einwilligung

Die Impfung setzt eine rechtsgültige Einwilligung des Patienten voraus. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Er ist urteilsfähig
- Er ist in ausreichendem Mass aufgeklärt
- Er ist in der Lage, die Reichweite seiner Einwilligung zu verstehen
- Er kann seine Wahl unbeeinflusst von Zwang und Manipulation äussern
- Bestehen Zweifel bei der Urteilsfähigkeit:

- Ist er fähig die Informationen zu verstehen?
- Ist er fähig die Situation und die Konsequenzen richtig abzuschätzen?
- Ist er fähig die Infos im Kontext zum Umfeld richtig abzuschätzen?
- Kann er die eigene Wahl äussern?

Dokumentation

Die Beweislast, dass eine gesetzeskonforme Aufklärung erfolgte und eine Einwilligung des Impflings erteilt wurde, liegt beim Arzt. Es genügt nicht, einen Eintrag wie "Impfaufklärung erfolgt" in die Krankenakte zu schreiben. Der Eintrag muss ausführlich sein: Ort, Zeit, stichwortartige Zusammenfassung des Gespräches etc.

Es wird von der FMH gar empfohlen, die schriftlich festgehaltene Aufklärung vom Patienten unterschrieben zu lassen, denn...

Impfen ist eine Körperverletzung

Der Auszug aus einem Schreiben einer Juristin aus einem Schweizer Kanton, zeigt die gesetzliche Grundlage in Bezug zum Impfen deutlich auf:

Die körperliche Integrität und die Selbstbestimmung des Patienten sind auf verschiedenen Stufen der Rechtsordnung und in verschiedenen Erlassen geschützt. In der Verfassung ist der Schutz der persönlichen Integrität in Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung (BV), im Zivilgesetzbuch in den Art. 27 ff. ZGB (Persönlichkeitsrechte) und im Strafgesetzbuch in den Art. 111ff. StGB (Rechtsgüterschutz) geregelt. Jede medizinische Massnahme stellt, sofern kein Rechtfertigungsgrund besteht (in der Regel: Einwilligung), eine Körperverletzung gemäss Artikel 122/123 StGB dar.

Zusammenfassung

Zusammengefasst stellt sich dies aufgrund eines vom Netzwerk Impfentscheid in Auftrag gegebenen Gutachten durch einen Rechtsanwalt folgendermassen dar:

Die Impfung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person dar, welche einer vorgängigen Einwilligung besteht. Der Arzt trägt die Beweispflicht für die umfassende Aufklärung und Information und hat den Patienten insbesondere über die Gründe der Impfung, den Zweck, die Art, die Modalitäten, die Risiken, die Nebenwirkungen und die Kosten sowie über Folgen eines Unterlassens der Behandlung und über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten aufzuklären. Sowohl für die Aufklärung als auch für die Einwilligung bestehen keine Formvorschriften. Anlehnend an die "Grundlagen der Behandlung von Patientinnen und Patienten" ist nicht zuletzt aus Beweisgründen eine schriftliche Aufklärung anhand eines Aufklärungsformulars oder zumindest die schriftlich festgehaltene Aufklärung mit Unterschrift des Patienten angezeigt.

Nicht nur viele junge Eltern gehen davon aus, dass Impfungen Pflicht sind. Dies ist nur in einzelnen Ländern und dann meist auch nur bei einzelnen Impfungen der Fall. In den drei Ländern Schweiz (ausser FR, NE, TI mit einzelnen Impfungen), Deutschland und Österreich gibt es keine Impfpflicht. Man ist nicht gezwungen seine Kinder zu impfen, auch wenn das vom Arzt suggeriert wird: "So, jetzt müssen wir noch impfen!". Wer das herrschende Recht zumindest in seinem Ansatz kennt, ist in einer solchen Situation vor Willkür sicherlich besser geschützt. Denn ohne ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits, ist ein solcher Eingriff nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtswidrig.

Wer das Recht kennt, weiss auch, dass es bei einer Impfberatung nicht ausreicht, wenn der Arzt mit dem Aufziehen der Spritze seine Standardsätze zum Besten gibt. Sie, als potentielle Impflinge, haben das Recht eine umfassende Aufklärung zu verlangen, die Sie auch unbedingt nützen sollten. Lassen Sie sich nicht mit Standardsprüchen abwimmeln. Verlassen Sie die Praxis ungeimpft, wenn der Arzt Ihnen dies verweigert.

Derselben Verpflichtung unterliegen auch die Arzthelferinnen. Die Aufklärung müsste gar vom Arzt selber durchgeführt werden. Eine gesetzeskonforme Aufklärung dauert mindestens 30 wenn nicht 60 Minuten.

„Impf-Mündigkeit“ Minderjähriger

Ein urteilsfähiger Minderjähriger verfügt über eine beschränkte Handlungsunfähigkeit nach Art. 19 ZGB und ist dazu berechtigt seine höchstpersönlichen Rechte, unter welche auch die physische Integrität fällt, selbst auszuüben. Art. 16 ZGB definiert die Urteilsfähigkeit wie folgt: *„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“*

Der Begriff der Urteilsfähigkeit umschliesst einerseits *„die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen“*, andererseits *„die Fähigkeit, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln und allfälliger fremder Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten“*.

Unter Berücksichtigung, dass die notwendige Reife, um beispielsweise über eine Impfung entscheiden zu können, bei Unmündigen je nach Reifeprozess in unterschiedlichem Alter eintritt, nennt das Gesetz für die Bestimmung der Urteilsfähigkeit kein bestimmtes Alter. Unseres Erachtens kann die Urteilsfähigkeit im Bezug auf eine Impfung bei einem 12-14 jährigen durchaus gegeben sein. Jedoch gelten auch hier wiederum die oben bereits erwähnten Aufklärungskriterien. Wenn Sie als Eltern dies nicht wollen, müssen Sie dies in einem Dokument deutlich und schriftlich zum Ausdruck bringen und Ihrem Jugendlichen mitgeben.

Schuluntersuchungen

Diese werden meist als obligatorisch dargestellt. Dies ist aber nicht in jedem Kanton wirklich auch der Fall. Bitte klären Sie die rechtlichen Grundlagen jeweils direkt in Ihrem Kanton ab.

Sie sind aber als Eltern nicht verpflichtet, diese Untersuchungen beim/vom Schularzt durchführen zu lassen. Sie können dazu Ihren Hausarzt oder einen anderen Arzt Ihrer Wahl beauftragen.

Abschliessend

Wer sein Recht kennt, ist klar im Vorteil. Deshalb hoffen wir Ihnen mit diesem Flyer einige Informationen gegeben zu haben, damit Sie in Zukunft immer zu Ihrem Recht kommen und somit immer die Entscheidungsgrundlagen erhalten, die Ihnen rechtlich auch zustehen.

Sollten noch weitere Fragen auftauchen oder sollten Sie rechtliche Hilfe benötigen, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Ihr Netzwerk Impfentscheid Team

Wir brauchen Sie!

Helfen Sie uns bei der Wahrung der individuellen gesundheitlichen Freiheit und Selbstbestimmung

Jedes **Neumitglied** erhält als Willkommensgeschenk das Buch "Rund ums Impfen".

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Netzwerk Website: www.impfentscheid.ch

Kontoverbindungen CH: Postkonto: 85-605923-9, IBAN: CH19 0900 0000 8560 5923 9

Kontoverbindungen EU: Raiffeisen Rankweil, Konto: 1.478.808, IBAN: AT48 3746 1000 0147 8808